

Eine Stellungnahme zum Thema „DS-GVO und ADV“ der gemeinsamen Arbeitsgruppe von BvD, bvitg, GMDS und GDD

Auftragsdatenverarbeitung in der geplanten europäischen Datenschutz-Grundverordnung

Aus Medien wie Nachrichtenzeitschriften und dem Fernsehen ist bekannt, dass die Europäische Union an einer Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) arbeitet¹, die - wenn sie denn verabschiedet wird - letztlich vorrangig gegenüber den deutschen Gesetzen gilt. D. h. Bestimmungen bzgl. der ADV sind entsprechend dieser Grundverordnung umzusetzen und es stellt sich die Frage, ob mit dieser Grundverordnung diese Ausarbeitung noch gültig ist.

Auch die geplante DS-GVO regelt in dem Kapitel IV „Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter“ in den Artikeln 22 bis 32 die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag. Anhand der Überschriften des jeweiligen Artikels erkennt man schon, dass sich innerhalb Deutschlands mit der geplanten DS-GVO nicht viel ändert:

- Artikel 22 Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen
- Artikel 23 Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- Artikel 24 Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche
- Artikel 25 Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen
- Artikel 26 Auftragsverarbeiter
- Artikel 27 Verarbeitung unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters
- Artikel 28 Dokumentation
- Artikel 29 Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Artikel 30 Sicherheit der Verarbeitung
- Artikel 31 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde
- Artikel 32 Benachrichtigung der betroffenen Person von einer Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten

Bezüglich der Verarbeitung von Daten in einem Drittland gibt es eine Änderung: Gemäß dem vorliegenden Entwurf ist die DS-GVO die DS-GVO auch dann anwendbar, wenn Auftraggeber oder Auftragsverarbeiter zwar keinen Sitz in der EU haben, aber Betroffenen in der EU Waren oder Dienstleistungen anbieten. Entgegen den derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen ist damit eine ADV auch möglich, wenn der Auftraggeber oder Auftragsverarbeiter seinen Sitz in einem Drittland hat. Voraussetzung ist allerdings, dass der Auftraggeber einen Vertreter in der Union bestimmt hat (Art. 25 DS-GVO).

Analog zu unserer deutschen Gesetzgebung ist gemäß Art. 26 Abs. 2 DS-GVO eine Auftragsdatenverarbeitung nur zulässig, wenn ein Rechtsakt (also ein nationales oder europäisches Gesetz) dies erlaubt oder ein Vertrag die Grundlage der ADV bildet. In den Punkten a) bis h) beschreibt Art. 26 Abs. 2 DS-GVO die Mindestregelungen, die im Vertrag behandelt werden müssen:

- a) nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig wird, insbesondere in Fällen, in denen eine Übermittlung der personenbezogenen Daten nicht zulässig ist;
- b) ausschließlich Mitarbeiter beschäftigt, die sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

¹ Vorschlag für VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung). [Online, zitiert am 2014-11-01]; Verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52012PC0011&from=EN>

Eine Stellungnahme zum Thema „DS-GVO und ADV“ der gemeinsamen Arbeitsgruppe von BvD, bvitg, GMDS und GDD

- c) alle in Artikel 30 genannten erforderlichen Maßnahmen ergreift;
- d) die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters nur mit vorheriger Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Anspruch nehmen darf;
- e) soweit es verarbeitungsbedingt möglich ist, in Absprache mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür schafft, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche seine Pflicht erfüllen kann, Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
- f) den Auftragsverarbeiter bei der Einhaltung der in den Artikeln 30 bis 34 genannten Pflichten unterstützt;
- g) nach Abschluss der Verarbeitung dem für die Verarbeitung Verantwortlichen sämtliche Ergebnisse aushändigt und die personenbezogenen Daten auf keine andere Weise weiterverarbeitet;
- h) dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Aufsichtsbehörde alle erforderlichen Informationen für die Kontrolle der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt.

Dementsprechend sind die Empfehlungen dieser Ausarbeitung auch unter den Bedingungen entsprechend dem aktuellen Stand des Entwurfs der DS-GVO gültig.

Literatur

- 1) Caspar J. (2012) Das aufsichtsbehördliche Verfahren nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung - Defizite und Alternativregelungen. ZD: 555 - 558
- 2) Eckhardt J., Kramer R., Mester BA. (2013) Auswirkungen der geplanten EU-DS-GVO auf den deutschen Datenschutz. DuD: 623 - 630
- 3) Jaspers A. (2012) Die EU-Datenschutz-Grundverordnung - Auswirkungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung auf die Datenschutzorganisation des Unternehmens. DuD: 571 - 575
- 4) Kodde C. (2013) Die „Pflicht zu Vergessen“ - „Recht auf Vergessenwerden“ und Löschung in BDSG und DS-GVO. ZD: 115 - 118
- 5) Koós C., Bastian B. (2014) Eine "neue" Auftragsdatenverarbeitung - Gegenüberstellung der aktuellen Rechtslage und der DS-GVO in der Fassung des LIBE-Entwurfs. ZD: 276 - 285
- 6) Kranig T, Peintinger S. (2014) Selbstregulierung im Datenschutzrecht - Rechtslage in Deutschland, Europa und den USA unter Berücksichtigung des Vorschlags zur DS-GVO. ZD: 3 - 9
- 7) Kranig T. (2013) Zuständigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden - Feststellung des Status quo mit Ausblick auf die DS-GVO. ZD: 550 - 557
- 8) Mantz R. (2014) Störerhaftung für Datenschutzverstöße Dritter - Sperre durch DS-RL und DS-GVO? ZD: 62 - 66
- 9) Richter P. (2012) Datenschutz durch Technik und die Grundverordnung der EU-Kommission. DuD: 576 - 580
- 10) Taupitz J. (2012) Der Entwurf einer europäischen Datenschutz-Grundverordnung – Gefahren für die medizinische Forschung. MedR: 423 - 428
- 11) Thoma F. (2013) Risiko im Datenschutz - Stellenwert eines systematischen Risikomanagements in BDSG und DS-GVO-E. ZD: 578 - 581
- 12) Wagner E. (2012) Der Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Kommission. DuD: 676 - 678
- 13) Wieczorek M. (2013) Der räumliche Anwendungsbereich der EU-Datenschutz-Grundverordnung - Ein Vergleich von § 1 Abs. 5 BDSG mit Art. 3 DS-GVO-E. DuD: 644 - 649